

Beilage 2118

Mündlicher Bericht

des

Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

zum

Entwurf eines Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid
— Landeswahlgesetz —

(Beilage 1526).

Berichterstatter: Dr. Hoegner

Antrag des Ausschusses:

Zustimmung in folgender Fassung:

Gesetz

über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid
(Landeswahlgesetz)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Stimmrecht

Art. 1

Voraussetzungen des Stimmrechts

(1) Stimmberechtigt bei den Wahlen zum Landtage, bei Volksbegehren und Volksentscheiden sind alle Männer und Frauen deutscher Staatsangehörigkeit, die am Tage der Stimmabgabe

1. das 21. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens einem Jahre ihren Aufenthalt in Bayern genommen haben.

(2) Stimmberechtigt sind unter den Voraussetzungen des Abs. (1) Ziff. 1 und 2 auch die Angehörigen ehemaliger deutscher Minderheiten.

(3) Der Aufenthalt nach Abs. (1) gilt nicht als unterbrochen bei Personen, die während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wegen ihrer Rasse, ihres Glaubens, ihrer Weltanschauung oder politischen Überzeugung verfolgt worden sind und deshalb ihren Aufenthalt in Bayern aufgeben mußten, bis zum Tage der Stimmabgabe aber nach Bayern zurückgekehrt sind. Das gleiche gilt für Personen, die auf Grund der Kriegsereignisse (z. B. Einziehung zum Kriegsdienst oder Evakuierung) oder aus dienstlichen Gründen vorübergehend Bayern verlassen haben.

Art. 2

Ausschluß vom Stimmrecht

- (1) Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht,
2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

(2) Ausgeschlossen vom Stimmrecht sind ferner

1. Personen, die unter Klasse I und II des Teiles A der Anlage des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GWB. S. 145) fallen, solange noch keine rechtskräftige Entscheidung der Spruchkammer vorliegt,
2. Personen, die durch rechtskräftige Entscheidung einer Spruchkammer als Hauptschuldige, Belastete oder Minderbelastete eingereicht worden sind.

Art. 3

Behinderung in der Ausübung des Stimmrechts

Behindert in der Ausübung ihres Stimmrechts sind

1. Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind,
2. Personen, die sich in Haft befinden.

Art. 4

Ausübung des Stimmrechts am Orte des Aufenthalts

Jeder Stimmberechtigte darf sein Stimmrecht — vorbehaltlich der Art. 6 Abs. (2) und Art. 12 Abs. (4) — nur am Orte seines gewöhnlichen Aufenthalts in Bayern ausüben.

Art. 5

Formale Bedingung für die Ausübung des Stimmrechts

Die Ausübung des Stimmrechts ist bedingt durch den Eintrag in ein Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) oder durch den Besitz eines Wahlscheines (Art. 12 Abs. (1) und (2)).

2. Erfassung der Stimmberechtigten

Art. 6

Wählerverzeichnisse

(1) Die Gemeinden haben für jeden Stimmbezirk (Art. 14 Abs. (4) und Art. 19) ein Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) anzulegen und darin die in dem Stimmbezirk wohnhaften Stimmberechtigten einzutragen.

(2) Stimmberechtigte Beamte, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die ihren Wohnsitz aus beruflichen Gründen aus Bayern in einen Ort nahe der Landesgrenze verlegen mußten, sowie die stimmberechtigten Angehörigen ihres Hausstandes sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einer benachbarten bayerischen Gemeinde einzutragen.

Art. 7

Unentgeltliche Auskunftspflicht

Behörden, Standesämter und Pfarrämter sind verpflichtet, die zur Anlage der Wählerverzeichnisse erforderlichen Aufschlüsse sofort unentgeltlich zu erteilen.

Art. 8

Auslegungs- und Einspruchsfrist

Die Wählerverzeichnisse sind vom 21. bis zum 14. Tage vor der Abstimmung zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind öffentlich bekanntzumachen mit dem Hinweis, daß diese Frist auch als Einspruchsfrist gilt.

Art. 9

Einsprüche

(1) Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse sind bei Meldung des Ausschlusses innerhalb der Einspruchsfrist beim Gemeindevwahlausschuß einzulegen. Falls dieser auf einen solchen Einspruch hin nicht Abhilfe veranlaßt, gilt der Einspruch als Beschwerde zum Wahlkreisauschuß.

(2) Wird durch den Einspruch eine dritte Person betroffen, so hat der Gemeindevwahlausschuß diese zu hören. Dem Betroffenen ist die Verfügung des Gemeindevwahlausschusses zu eröffnen. Gegen eine zu seinen Ungunsten ergangene Entscheidung des Gemeindevwahlausschusses steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zum Wahlkreisauschuß zu.

(3) Die Entscheidung des Wahlkreisauschusses ist spätestens am 8. Tage vor der Abstimmung zu erlassen; sie ist endgültig.

(4) Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über die Rechte der Stimmberechtigten wird durch die Bestimmung des Abs. (3) nicht berührt. Die Beschwerde zum Wahlkreisauschuß tritt an die Stelle des Einspruchs im Sinne des § 38 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (GWB. S. 281). Anfechtungsgegner ist der Staat. Der Anfechtungsklage kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. 10

Abschluß der Wählerverzeichnisse

Am 5. Tage vor der Abstimmung schließt der Bürgermeister die Wählerverzeichnisse ab.

Art. 11

Änderungen der Wählerverzeichnisse

(1) Änderungen im Wählerverzeichnis sind vom Beginn der Auslegungsfrist an nur noch auf rechtzeitig erhobenen Einspruch und nur bis zum Abschluß der Wählerverzeichnisse zulässig.

(2) Vormerkungen über die Ausstellung von Wahlscheinen und Streichung von Vormerkungen über die Behinderung in der Ausübung des Wahlrechts gelten nicht als Änderungen.

Art. 12

Wahlscheine

(1) Ein Stimmberechtigter, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er am Tage der Stimmabgabe während der Abstimmungszeit aus triftigen Gründen außerhalb seines Stimmbezirks weilt,
2. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist seinen Aufenthalt in einen anderen Stimmbezirk verlegt,
3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Abstimmungsraum aufzusuchen.

(2) Ein Stimmberechtigter, der nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen oder darin gestrichen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist veräußert hat,
2. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist nach Bayern zurückgekehrt ist und sein Aufenthalt gemäß Art. 1 Abs. (3) als nicht unterbrochen gilt,
3. wenn er die Stimmberechtigung durch den Wegfall von Ausschlußgründen erst nach Ablauf der Einspruchsfrist erlangt hat,
4. wenn das Verwaltungsgericht im Falle einer Anfechtungsklage die Erteilung eines Wahlscheines anordnet.

(3) Gegen die Verfassung eines Wahlscheines ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig, die endgültig entscheidet. Art. 9 Abs. (4) gilt entsprechend.

(4) Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beliebigen Stimmbezirk abstimmen.

Art. 13

Wohnungswechsel innerhalb des Gemeindebezirks

Stimmberechtigte, die nach der Anlage des Wählerverzeichnisses nur innerhalb des Gemeindebezirks ihres Aufenthaltsortes in einen anderen Stimmbezirk gezogen sind, sind auf Antrag in dem Stimmbezirk zur Abstimmung zuzulassen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

3. Räumliche Gliederung und Wahlbeauftragte

Art. 14

Wahlkreis, Stimmkreis, Stimmbezirk

(1) Jeder Kreis (Regierungsbezirk) bildet einen Wahlkreis (Art. 14 Abs. (1) Satz 2 der Verfassung).

(2) Jeder Bezirk (Landkreis) und jede kreisunmittelbare Stadt (Stadtkreis), in größeren Städten jeder Stadtbezirk mit durchschnittlich 60 000 Einwohnern bildet einen Stimmkreis (Art. 14 Abs. (1) Satz 3 der Verfassung).

(3) Für die Wahl eines gemeinsamen Abgeordneten werden benachbarte Stimmkreise zu einem Stimmkreisverband zusammengeschlossen (Art. 36 Abs. (3)).

Die sich hiernach ergebende Einteilung regelt die Anlage, die Bestandteil des Gesetzes ist.

(4) Für die Stimmabgabe teilen die Bezirksverwaltungsbehörden ihre Verwaltungsbezirke in Stimmbezirke ein (Art. 19).

Art. 15

Landeswahlleiter und Landeswahlausschuß

(1) Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses im ganzen Staatsgebiet wird vom Staatsministerium des Innern ein Landeswahlleiter und ein Stellvertreter bestellt.

(2) Bei dem Landeswahlleiter wird ein Landeswahlausschuß gebildet, bestehend aus dem Landeswahlleiter und den Vertrauensmännern, die von den zugelassenen Landesparteien bei ihm benannt werden.

Art. 16

Wahlkreisleiter und Wahlkreis Ausschüsse

(1) Das Staatsministerium des Innern bestellt für jeden Wahlkreis einen Wahlkreisleiter und einen Stellvertreter.

(2) Bei den Wahlkreisleitern werden Wahlkreis Ausschüsse gebildet. Diese bestehen aus dem Wahlkreisleiter und den Vertrauensmännern, die von den zugelassenen Landesparteien bei ihnen benannt werden.

Art. 17

Gemeindegewahlleiter und Gemeindegewahl Ausschüsse

(1) Die Aufsichtsbehörde bestellt für jede Gemeinde einen Gemeindegewahlleiter und einen Stellvertreter.

(2) Bei den Gemeinden werden Gemeindegewahl Ausschüsse gebildet. Diese bestehen aus dem Gemeindegewahlleiter und den Vertrauensmännern der zugelassenen Landesparteien.

Art. 18

Tätigkeit der Wahlausschüsse

(1) Die Vertrauensmänner im Landeswahlausschuß, in den Wahlkreis Ausschüssen und in den Gemeindegewahl Ausschüssen bleiben solange in Tätigkeit, bis sie durch Nachfolger ersetzt werden. Bei der Vorbereitung jeder Neuwahl sind die Ausschüsse neu zu bestellen.

(2) Die Verhandlungen der Wahlausschüsse sind öffentlich. Jede Partei besitzt nur mit einem Vertrauensmann Stimmrecht. Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.

(3) Das Staatsministerium des Innern und die Kreisregierungen stellen den Wahlausschüssen die nötigen Hilfsarbeiter zur Verfügung.

Art. 19.

Stimmbezirke

(1) Die Stimmbezirke sollen möglichst mit den Gemeindebezirken zusammenfallen. Kleine Gemeinden oder Teile von Gemeinden können mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Stimmbezirk vereinigt werden.

(2) Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern sind in Stimmbezirke einzuteilen. Kein Stimmbezirk darf mehr als 2500 Stimmberechtigte umfassen.

Art. 20

Abstimmungsort

Die Bezirksverwaltungsbehörden bestimmen für jeden Stimmbezirk den Abstimmungsort und Abstimmungsraum.

Art. 21

Wahlvorsteher

Für jeden Stimmbezirk wird von der Bezirksverwaltungsbehörde unter entsprechender Berücksichtigung der einzelnen Parteien aus dem Kreis der Stimmberechtigten ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter ernannt.

Art. 22

Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorsteher beruft unter entsprechender Berücksichtigung der einzelnen Parteien einen Stimmberechtigten als Schriftführer und drei bis sechs Stimmberechtigte als Beisitzer; sie sind den Stimmberechtigten des Stimmbezirkes zu entnehmen.

(2) Der Wahlvorsteher, sein Stellvertreter, die Beisitzer und der Schriftführer bilden den Wahlvorstand.

4. Durchführung der Abstimmung

Art. 23

Abstimmungszeit

(1) Die Abstimmungen finden an einem Sonntag oder allgemeinen Ruhetag statt.

(2) Sie dauern von 8 bis 18 Uhr.

(3) Die Wahlkreis Ausschüsse können für einzelne Gemeinden oder Landkreise aus besonderen Gründen die Abstimmungszeit ausdehnen, jedoch nicht über 21 Uhr hinaus. Die Bezirksverwaltungsbehörden können für Abstimmungsräume, die für Inhaber von Wahlscheinen an Bahnhöfen eingerichtet sind, Abweichungen von der Abstimmungszeit nach Abs. (2) verfügen.

Art. 24

Verhalten im Abstimmungsraum und in dessen Umkreis

(1) Im Abstimmungsraum und in einem Umkreis von 50 Metern ist jegliche Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Schrift oder Bild verboten.

(2) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand ist befugt, bei Störung von Ruhe und Ordnung Personen aus dem Abstimmungsraum zu verweisen. Diese dürfen zuvor ihre Stimme abgeben.

Art. 25

Stimmabgabe

Die Stimmabgabe wird in Person durch nicht-unterschiedene Stimmzettel ausgeübt, welche die Abstimmenden dem Wahlvorsteher eigenhändig oder, wenn

sie durch ein körperliches Gebrechen hieran gehindert sind, unter Beihilfe einer Vertrauensperson zu übergeben haben.

Art. 26

Abstimmungsstich

Es ist Vorkehrung dafür zu treffen, daß der Abstimmende auf dem amtlichen Stimmzettel seine Stimmabgabe unbeobachtet ersichtlich machen kann.

Art. 27

Entscheidungen des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand entscheidet über alle bei der Abstimmung sich ergebenden Anstände endgültig. Art. 9 Absf. (4) gilt entsprechend.

(2) Er entscheidet auch endgültig über die Gültigkeit der Stimmen.

Art. 28

Abstimmungen in Kranken- und Pflegeanstalten

Die Abstimmung in Kranken- und Pflegeanstalten kann durch die Landeswahlordnung anderweitig geregelt werden.

Art. 29

Kosten der Abstimmung

(1) Die Kosten für die Bereitstellung des Abstimmungsraumes und der für die Abstimmung sonst nötigen Gegenstände tragen die Gemeinden, alle übrigen Kosten trägt der Staat.

(2) Die Stimmzettel werden für jeden Stimmkreis amtlich hergestellt.

(3) Die in diesem Gesetze zum Vollzuge der Abstimmung vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter, für die keine Vergütung beansprucht werden kann.

5. Sicherung der Abstimmungsfreiheit

Art. 30

Dienstbefreiung ohne Lohnabzug

Stimmberechtigten in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis muß die freie Zeit, die sie zur Stimmabgabe und zur Ausübung von Ehrenämtern bei den Abstimmungen benötigen, ohne Abzug an Lohn oder Gehalt gewährt werden.

Art. 31

Bestechung und Nötigung

Die Bestechung und Nötigung von Abstimmenden hat die Ungültigkeit der Stimmen der dabei Beteiligten zur Folge und wird nach den Strafgesetzen geahndet.

Art. 32

Verbot der behördlichen Beeinflussung

(1) Den Behörden des Staates und den Gemeinden ist es untersagt, die Abstimmung in irgendwelcher Weise zu beeinflussen oder das Abstimmungsgeheimnis zu verletzen.

(2) Personen, die in amtlicher Eigenschaft gegen die Bestimmung des Absf. (1) verstoßen, werden mit Gefängnis bestraft.

Art. 33

Wahlkampf

Wer eine öffentliche Wahlversammlung durch Tätlichkeit oder Androhung einer solchen verhindert oder stört, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

II. Besondere Bestimmungen für die Landtagswahl

1. Grundsätze für die Wahl der Abgeordneten

Art. 34

Wahlrechtgrundsätze und Wahldauer

Die Abgeordneten des Bayerischen Landtags werden auf die Dauer von vier Jahren in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach einem verbesserten Verhältniswahlrecht gewählt.

Art. 35

Festsetzung des Wahltages

Die Staatsregierung setzt den Tag für die Wahlen zum Landtag fest. Die Neuwahl hat spätestens mit Ablauf der Wahldauer (Art. 16 Absf. (2) der Verfassung), bzw. spätestens am 6. Sonntag nach der Auflösung oder Abberufung (Art. 18 Absf. (4) der Verfassung) stattzufinden.

Art. 36

Zahl der Abgeordneten

(1) Die Zahl der Abgeordneten beträgt 203.

(2) Hievon treffen

auf den Wahlkreis Oberbayern	54
auf den Wahlkreis Niederbayern	25
auf den Wahlkreis Oberpfalz	20
auf den Wahlkreis Oberfranken	25
auf den Wahlkreis Mittelfranken	28
auf den Wahlkreis Unterfranken	23
auf den Wahlkreis Schwaben	28

(3) Für die Wahl von 100 Abgeordneten als Vertreter ihres Stimmkreises oder Stimmkreisverbandes werden im ganzen Land 100 Stimmkreise und Stimmkreisverbände gebildet und zwar

im Wahlkreis Oberbayern	27
im Wahlkreis Niederbayern	12
im Wahlkreis Oberpfalz	10
im Wahlkreis Oberfranken	12
im Wahlkreis Mittelfranken	14
im Wahlkreis Unterfranken	11
im Wahlkreis Schwaben	14

(4) Die übrigen Abgeordneten werden in den Wahlkreisen aus den Wahlkreislisten der einzelnen Wahlkreisvorschlüge gewählt.

Art. 37

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder stimmberechtigte Staatsbürger, der am Tage der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet hat (Art. 14 Absf. (2) der Verfassung).

(2) Nicht wählbar sind außer den in Art. 2 aufgeführten Personen ehemalige Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen (ausgenommen SA und BDM), die nicht entlastet sind, oder solange noch keine rechtskräftige Spruchkammerentscheidung für sie vorliegt.

2. Wahlvorschläge

Art. 38

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen der zugelassenen Landesparteien. Von Wählergruppen, die auf Grund Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes von der Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen ausgeschlossen sind, weil ihre Mitglieder oder Förderer darauf ausgehen, die staatsbürgerlichen Freiheiten zu unterdrücken oder gegen Volk, Staat und Verfassung Gewalt anzuwenden, können Wahlvorschläge nicht aufgestellt werden.

(2) Die Wahlvorschläge sind für die Wahlkreise aufzulegen (Wahlkreisvorschläge) und spätestens am 17. Tage vor dem Wahltag, 18 Uhr, dem Wahlkreisleiter einzureichen.

(3) Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis aufgestellt und nur in einem Wahlkreisvorschlag benannt werden.

(4) Wahlkreisvorschläge müssen nachstehenden Voraussetzungen entsprechen:

1. Jeder Wahlkreisvorschlag muß das von der Landespartei bestimmte Kennwort tragen.
2. Jeder Wahlkreisvorschlag muß alle Bewerber für die Stimmkreise oder Stimmkreisverbände (Stimmkreisbewerber) und die in der Wahlkreisliste aufgestellten Bewerber (Wahlkreisbewerber) enthalten.
3. Bei jedem Stimmkreisbewerber ist anzugeben, für welchen Stimmkreis oder Stimmkreisverband er aufgestellt ist.
4. Jeder Wahlkreisvorschlag muß von wenigstens 20 Stimmberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Bewerber selbst dürfen weder die Wahlkreisvorschläge noch Vorschläge, die ihre Aufstellung zum Gegenstand haben, unterzeichnen.

(5) Mit dem Wahlkreisvorschlag sind die Niederschriften über die Versammlungen in den Stimmkreisen oder Stimmkreisverbänden (Art. 39) und im Wahlkreis (Art. 39 Abs. (2) und Art. 40) sowie die Zustimmungserklärungen der in den Wahlkreisvorschlag aufgenommenen Bewerber beim Wahlkreisleiter einzureichen.

(6) Telegraphische Erklärungen gelten als schriftliche Erklärungen, wenn sie durch eine spätestens am 3. Tage nach Ablauf der Frist eingegangene Erklärung bestätigt werden.

Art. 39

Aufstellung der Stimmkreisbewerber

(1) Die Parteien berufen zunächst in den Stimmkreisen oder Stimmkreisverbänden Versammlungen ihrer Mitglieder oder von Delegierten, die zu diesem Zweck von den Mitgliedern gewählt worden sind, ein und stellen in geheimer Wahl ihre Stimmkreisbewerber auf. Zu diesen Versammlungen haben die im Stimmkreis oder Stimmkreisverband vertretungsberechtigten Organe der Parteien die Mitglieder oder Delegierten mit mindestens einer Woche Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung einzuladen. Vorschlags-

berechtigt und wahlberechtigt in diesen Versammlungen sind alle im Stimmkreis oder Stimmkreisverband wohnhaften Mitglieder oder alle von den Mitgliedern gewählten Delegierten der einberufenden Partei, die zum Landtag stimmberechtigt sind. Die Bewerber werden in geheimer schriftlicher Abstimmung aufgestellt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Über diese Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, aus denen die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder, Ort und Zeit der Versammlungen, die Zahl der Teilnehmer und der Gang der Wahlhandlung ersichtlich sein müssen. Die Niederschriften sind von zehn Stimmberechtigten, die im Stimmkreis oder Stimmkreisverband wohnen und an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

(2) Die Vorschläge für die Stimmkreise oder Stimmkreisverbände sind in einer Versammlung der von den Parteimitgliedern zu diesem Zweck gewählten Delegierten des Wahlkreises zu einem Wahlvorschlag für den Wahlkreis zusammenzustellen. Diese Versammlung kann die Stimmkreisbewerber ohne Zustimmung der Delegierten der betreffenden Stimmkreise oder Stimmkreisverbände nicht auswechseln und selbst nicht aufstellen. Sie kann jedoch, wenn sie Mängel bei den Bewerbern (Art. 37) oder Mängel im Aufstellungsverfahren (Abs. (1)) für gegeben hält oder aus sonstigen Gründen eine Änderung für notwendig erachtet, eine nochmalige Beschlussfassung im Stimmkreis oder Stimmkreisverband verlangen; diese ist endgültig. Für die Fertigung von Niederschriften über diese Versammlungen finden die Bestimmungen des Abs. (1) entsprechende Anwendung.

(3) Jeder Stimmkreisbewerber kann nur für einen Stimmkreis oder Stimmkreisverband aufgestellt werden.

(4) Für jeden Stimmkreis darf in einem Wahlkreisvorschlag nur ein Stimmkreisbewerber benannt werden.

Art. 40

Aufstellung der Wahlkreisliste

(1) Die Wahlkreisliste enthält die sämtlichen Stimmkreisbewerber eines Wahlkreisvorschlages. Im eigenen Stimmkreis oder Stimmkreisverband kann der Stimmkreisbewerber auf der Wahlkreisliste nicht zur Wahl gestellt werden.

(2) Die Delegiertenversammlung des Wahlkreises benennt ferner unmittelbar Bewerber für die Wahlkreisliste. Für die Wahl dieser Bewerber finden die Vorschriften des Art. 39 Abs. (1) entsprechend Anwendung.

(3) Die Wahlkreisliste darf insgesamt höchstens soviele Bewerber enthalten, als im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind.

Art. 41

Mängel und Ergänzungen der Wahlvorschläge

(1) Mängel der Wahlkreisvorschläge müssen spätestens am 10. Tage vor dem Wahltag, 18 Uhr, behoben sein; sonst ist der Wahlkreisvorschlag, soweit ein Mangel besteht, ungültig.

(2) Bis zum gleichen Tage sind die durch den Wegfall einzelner Bewerber veranlaßten Ergänzungen der Wahlkreisvorschläge zulässig.

Art. 42

Entscheidung der Wahlkreisausschüsse

Die Wahlkreisausschüsse entscheiden am 9. Tage vor dem Wahltag endgültig über die Zulassung und Gültigkeit der Wahlvorschläge.

Art. 43

Zurückweisung ungültiger Wahlvorschläge

Wahlkreisvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den durch Gesetz oder die Landeswahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen. Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt oder sind über die zulässige Zahl hinaus Bewerber vorgeschlagen, so werden ihre Namen aus den Wahlkreisvorschlägen gestrichen.

Art. 44

Öffentliche Bekanntgabe der Wahlkreisvorschläge

(1) Die Wahlkreisleiter haben die von ihrem Wahlausschuß als gültig anerkannten Wahlkreisvorschläge am 9. Tage vor dem Wahltag öffentlich bekanntzugeben.

(2) Nach der Bekanntgabe ist die Zurücknahme der Wahlkreisvorschläge unzulässig.

(3) Die Reihenfolge der Wahlkreisvorschläge wird einheitlich für das ganze Land vom Landeswahlleiter festgesetzt. Sie richtet sich nach den Stimmenzahlen, welche die Parteien bei der letzten vorausgegangenen Landtagswahl erreicht haben. Neu hinzugekommene Parteien schließen sich entsprechend dem Zeitpunkt ihrer Zulassung an. In dieser Reihenfolge und mit diesen Nummern sind die einzelnen Parteien auch auf dem Stimmzettel aufzuführen.

3. Stimmabgabe

Art. 45

(1) Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine zur Wahl eines Stimmkreisbewerbers und eine zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers.

(2) Beide Stimmen können nur einheitlich auf einen Wahlkreisvorschlag mit dem gleichen Kennwort abgegeben werden.

(3) Für die Gültigkeit des Stimmzettels ist die Abgabe der Stimme für einen Stimmkreisbewerber erforderlich.

(4) Hat der Stimmberechtigte nur den Stimmkreisbewerber eines Wahlkreisvorschlags, nicht aber auch einen Bewerber aus der Wahlkreisliste gekennzeichnet, so gilt neben dem Stimmkreisbewerber die Wahlkreisliste als solche gewählt.

4. Feststellung des Wahlergebnisses

Art. 46

Ermittlung der gültigen Stimmen in den Stimmbezirken

Nach Schluß der Wahl stellt der Wahlvorstand fest,

1. wieviele gültige Stimmen für jeden Stimmkreisbewerber,

2. wieviele gültige Stimmen für jeden Wahlkreisbewerber,
3. wieviele gültige Stimmen für die Wahlkreisliste als solche abgegeben worden sind.

Art. 47

Ungültige Stimmzettel

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die als nichtamtlich hergestellt erkennbar sind,
 2. die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
 3. aus deren Bezeichnung der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
 4. die an Stelle eines der in dem Stimmzettel enthaltenen Bewerber einen anderen Namen enthalten,
 5. die einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthalten,
 6. denen irgendein von außen deutlich fühlbarer Gegenstand beigelegt ist.
- (2) Mehrere von einem Wähler zugleich abgegebene, nicht verschiedenen gekennzeichnete Stimmzettel gelten als eine Stimme. Wenn sie verschieden gekennzeichnet sind, sind sie ungültig.

Art. 48

Ermittlung des Wahlergebnisses für den Wahlkreis

(1) Der Wahlkreisauschuß ermittelt für den Wahlkreis,

1. wieviele gültige Stimmen für jeden Stimmkreisbewerber,
2. wieviele gültige Stimmen für jeden Wahlkreisbewerber,
3. wieviele gültige Stimmen für die Wahlkreisliste als solche abgegeben worden sind.

(2) Die Gesamtstimmenzahlen eines jeden Wahlkreisvorschlags werden nacheinander solange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis soviele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlkreisvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(3) Haben mehrere Wahlkreisvorschläge gleichen Anspruch auf einen Sitz und würde bei voller Befriedigung der sämtlichen Ansprüche die verfügbare Zahl der Sitze überschritten, so wird der Sitz dem Wahlkreisvorschlag angerechnet, dessen in Betracht kommender Bewerber die größte Stimmenzahl aufweist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Wahlvorschläge, auf die nicht mindestens in einem Wahlkreis zehn vom Hundert der abgegebenen Stimmen fallen, erhalten keinen Sitz zugeteilt (Art. 14 Abs. (4) der Verfassung). Die auf diese Wahlvorschläge entfallenen Stimmen scheiden bei der Ermittlung der Sitze nach Abs. (2) aus.

Art. 49

Wahl der Vertreter der Stimmkreise oder Stimmkreisverbände

(1) Im Stimmkreis oder Stimmkreisverband ist derjenige Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Gleichheit zweier Bewerber entscheidet das Los.

(2) Kann der nach Abs. (1) gewählte Bewerber gemäß Art. 14 Abs. (4) der Verfassung keinen Sitz zugeteilt erhalten, so scheiden die auf ihn entfallenden Stimmen aus. Als gewählt gilt in diesem Falle der Stimmkreisbewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl.

Art. 50

Wahl der Abgeordneten aus den Wahlkreislisten

(1) Jeder Wahlkreisvorschlag erhält zur Verteilung an die Bewerber aus der Wahlkreisliste so viele Sitze zugeteilt, als der Unterschied zwischen den nach Art. 48 Abs. (2) ermittelten Sitzen und den nach Art. 49 gewählten Stimmkreisbewerbern des betreffenden Wahlkreisvorschlages ergibt.

(2) Sind an Wahlkreisvorschläge bei der Wahl der Stimmkreisbewerber nach Art. 49 mehr Sitze gefallen, als ihnen nach Art. 48 Abs. (2) zustehen, so scheiden bei der Errechnung der Sitze aus den übrigen Wahlkreisvorschlägen in gleicher Zahl die niedrigsten Leistungszahlen aus, die nach Art. 48 Abs. (2) ermittelt worden waren.

Art. 51

Verteilung der Sitze an die Bewerber

(1) Innerhalb der Wahlkreisliste werden die nach Art. 48 Abs. (2) und Art. 50 festgestellten Sitze an die Bewerber nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen verteilt. Hierbei werden die Stimmen, die ein Stimmkreisbewerber in seinem Stimmkreis oder Stimmkreisverband und jene, die er auf der Wahlkreisliste erhalten hat, zusammengezählt.

(2) Haben in einem Wahlkreisvorschlag mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten und reicht die verfügbare Zahl der Sitze nicht für alle aus, dann entscheidet das Los.

(3) Entfallen auf einen Wahlkreisvorschlag mehr Sitze als er wählbare Bewerber enthält, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

Art. 52

Ersatzmänner

Die nicht gewählten Bewerber eines Wahlkreisvorschlags sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmänner für ausscheidende Abgeordnete. Bei gleicher Stimmenzahl ist die Reihenfolge durch das Los festzustellen.

Art. 53

Ungültigkeitserklärung von Stimmen durch den Landeswahlausschuß

(1) Der Landeswahlausschuß ist an die Feststellung der Wahlvorstände hinsichtlich der Gültigkeit der Stimmen gebunden.

(2) Ergibt sich bei der Feststellung des Ergebnisses, daß ein Bewerber in mehreren Wahlkreisvorschlägen aufgestellt worden ist, so hat der Landeswahlausschuß die sämtlichen für diesen Bewerber abgegebenen Stimmen für ungültig zu erklären. Das Wahlergebnis ist hiernach gegebenenfalls neu festzustellen.

Art. 54

Verständigung der Gewählten

Der Landeswahlleiter hat die Gewählten sofort von ihrer Wahl zu verständigen.

Art. 55

Öffentliche Bekanntgabe der Namen der Gewählten

(1) Sobald die Namen aller Abgeordneten feststehen, hat der Landeswahlleiter die Namen der Gewählten sowie die Namen der Ersatzmänner in ihrer Reihenfolge alsbald öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die drei ältesten Abgeordneten hat er von dieser ihrer Eigenschaft alsbald zu verständigen.

5. Wahlprüfung

Art. 56

Zuständigkeit

Die Wahlprüfung obliegt dem Landtag.

Art. 57

Umfang der Wahlprüfung

Bei der Wahlprüfung unterliegen alle während des Wahlverfahrens ergangenen Entscheidungen einer Nachprüfung, auch wenn sie nach diesem Gesetz für die Durchführung der Wahl als endgültig erklärt sind.

Art. 58

Frist für Wahlbeanstandungen

Wahlbeanstandungen durch Stimmberechtigte sind beim Landtage binnen einem Monat nach seiner Eröffnung, bei Nachwahlen und Wiederholungswahlen binnen einem Monat nach der öffentlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Landeswahlleiter anzubringen.

Art. 59

Nachwahl wegen Ungültigkeit der Wahl in einem Wahlkreis

Wird das Wahlergebnis in einem Wahlkreis für ungültig erklärt, so ist eine Nachwahl in diesem Wahlkreis anzuordnen. Auf Grund dieser Nachwahl ist das Wahlergebnis durch den Landeswahlausschuß neu festzustellen.

Art. 60

Wiederholungswahl wegen Ungültigkeit der Wahl in Stimmbezirken

(1) Wird das Wahlergebnis nur in einzelnen Stimmbezirken für ungültig erklärt und festgestellt, daß es auf das Gesamtergebnis von Einfluß sein kann, so hat eine Wiederholungswahl in diesen Stimmbezirken auf Grund der alten Kreiswahlvorschläge stattzufinden.

(2) Das gleiche gilt, wenn in einzelnen Stimmbezirken die Verhinderung der ordnungsmäßigen Wahlhandlung festgestellt ist und das Gesamtwahlergebnis durch das Ergebnis dieser Stimmbezirke beeinflusst werden kann. In diesem Fall kann schon vor der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren das Staatsministerium des Innern auf Antrag des Kreiswahlausschusses mit Zustimmung des Landeswahlausschusses die Wiederholungswahl anordnen. Die Anordnung des Staatsministeriums des Innern unterliegt der Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren.

(3) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Ergebnis für den ganzen Wahlkreis wie bei der Hauptwahl neu ermittelt.

6. Einberufung von Ersatzmännern und Nachwahlen

Art. 61

Voraussetzung für die Einberufung von Ersatzmännern

Ein Ersatzmann ist einzuberufen

1. beim Ausscheiden eines Abgeordneten aus dem Landtag durch Tod oder durch Verlust der Mitgliedschaft (Art. 62);
2. beim Ruhen der Mitgliedschaft eines Abgeordneten (Art. 64).

Art. 62

Verlust der Mitgliedschaft beim Landtag

(1) Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz,

1. durch nicht mehr anfechtbare Ungültigkeitserklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden beim Wahlprüfungsverfahren,
2. durch nachträgliche Änderung des Wahlergebnisses,
3. durch Verlust der Wählbarkeit,
4. durch rechtskräftige strafgerichtliche Aberkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen,
5. durch Verzicht,
6. durch Wegfall der Gründe für die Berufung als Ersatzmann.

(2) Der Verzicht ist dem Landtagspräsidenten schriftlich anzuzeigen und kann nicht widerrufen werden.

(3) Über den Verlust der Mitgliedschaft beschließt der Landtag, im Streitfalle der Verfassungsgerichtshof (§ 42 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. Juli 1947 — GVB. S. 147).

Art. 63

Nachwahl in einem Stimmkreis

(1) Scheidet ein Abgeordneter aus, der als Vertreter des Stimmkreises oder Stimmkreisverbandes gewählt worden ist (Art. 49), so findet in dem betreffenden Stimmkreis oder Stimmkreisverband innerhalb sechs Wochen eine Nachwahl statt. Art. 39 und 49 finden entsprechende Anwendung. Wahlkreisvorschläge, auf die bei der Hauptwahl nach Art. 14 Abs. (4) der Verfassung ein Sitz nicht zugeteilt werden konnte, können sich an der Nachwahl nicht beteiligen.

(2) Das Ergebnis der Nachwahl nach Abs. (1) ist im übrigen auf die Zusammensetzung des Landtags ohne Einfluß.

Art. 64

Ruhen der Mitgliedschaft eines Abgeordneten

(1) Die Mitgliedschaft eines Abgeordneten ruht,

1. wenn gegen ihn Anklage gemäß Art. 61 der Verfassung zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof erhoben wird,
2. wenn die Wahl eines Abgeordneten im Wahlprüfungsverfahren vor dem Landtag für ungültig erklärt wird, solange der Beschluß des Landtags anfechtbar ist oder über ihn durch den Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden worden ist,
3. wenn das Ruhen durch den Verfassungsgerichtshof in einem dort anhängigen Wahlprüfungsverfahren besonders angeordnet wird.

(2) Abgesehen von der Anordnung des Ruhens nach Abs. (1) Ziff. 3 findet Art. 62 Abs. (3) entsprechende Anwendung.

Art. 65

Feststellung der Ersatzmänner

(1) Die Feststellung und Einberufung eines Ersatzmannes obliegt dem Landeswahlleiter.

(2) An die Stelle des Abgeordneten, der ausscheidet oder dessen Mitgliedschaft ruht, tritt vorbehaltlich Art. 63 ohne Ersatzwahl der Bewerber, der in dem gleichen Wahlkreisvorschlag an erster Stelle unter den Ersatzmännern berufen ist. Wenn auf dem gleichen Wahlkreisvorschlag kein Bewerber mehr vorhanden ist, so bleibt der Sitz unbezetzt.

(3) Muß von der festgestellten Reihenfolge der Ersatzmänner abgewichen werden, so entscheidet hierüber — vom Falle des Todes eines Ersatzmannes abgesehen — der Landeswahlausschuß.

III. Besondere Bestimmungen über Volksbegehren und Volksentscheid

A. Das unmittelbare Gesetzgebungsrecht des Volkes

Art. 66

Volksgesetzgebung

(1) Das Volk übt das unmittelbare Recht der Gesetzgebung aus durch die Vorlage von Gesetzentwürfen in Volksbegehren und durch die Abstimmung über Gesetze in Volksentscheiden.

(2) Über den Staatshaushalt findet kein Volksentscheid statt (Art. 73 der Verfassung). Ebenso sind Volksbegehren und Volksentscheid auf Verfassungsänderungen, die dem demokratischen Grundgedanken der Verfassung widersprechen, unzulässig.

1. Volksbegehren

Art. 67

Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens ist schriftlich an das Staatsministerium des Innern zu richten. Ihm muß der ausgearbeitete, mit Gründen versehene Gesetzentwurf, der den Gegenstand des Volksbegehrens bilden soll, beigegeben sein. Der Antrag bedarf der Unterschrift von 25 000 Stimmberechtigten. Das Stimmrecht der Unterzeichner des Antrages ist durch eine Bestätigung der zuständigen Gemeindebehörde nachzuweisen.

(2) Mitglieder von Wählergruppen, die auf Grund Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs von der Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen ausgeschlossen sind, weil ihre Mitglieder oder Förderer darauf ausgehen, die staatsbürgerlichen Freiheiten zu unterdrücken oder gegen Volk, Staat und Verfassung Gewalt anzuwenden, können einen Zulassungsantrag nicht einreichen.

Art. 68

Entscheidung über den Zulassungsantrag

(1) Erachtet das Staatsministerium des Innern die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Volksbegehrens nicht für gegeben, so hat es die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs darüber herbeizuführen (Art. 67 der Verfassung). Dies gilt insbesondere dann, wenn angenommen wird, daß der Antrag eine unzulässige Verfassungsänderung (Art. 75 Abs. (1) Satz 2 der Verfassung) oder eine verfassungswidrige Einschränkung des Grundrechtes (Art. 98 der Verfassung) enthält.

(2) Auf das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof finden die besonderen Verfahrensvorschriften über Verfassungsstreitigkeiten sinngemäß Anwendung. Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs muß innerhalb eines Monats getroffen werden. Sie ist im Staatsanzeiger und im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

Art. 69

Öffentliche Bekanntgabe des Volksbegehrens und der Eintragungsfrist

(1) Wird dem Zulassungsantrag stattgegeben, so macht das Staatsministerium des Innern das Volksbegehren in der gesetzlich vorgeschriebenen Form öffentlich bekannt und setzt Beginn und Ende der Frist fest, während deren die Eintragungen für das Volksbegehren vorgenommen werden können (Eintragungsfrist).

(2) Die öffentliche Bekanntgabe hat spätestens drei Wochen nach dem Eingang des Zulassungsantrages beim Staatsministerium des Innern, im Falle des Art. 68 drei Wochen nach der Verkündung der dem Zulassungsantrag stattgebenden Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs zu erfolgen.

(3) Die Eintragungsfrist beträgt vier Wochen. Sie beginnt frühestens 14 Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger.

Art. 70

Änderung und Zurücknahme des Zulassungsantrages

(1) Nach der öffentlichen Bekanntgabe kann der Zulassungsantrag nicht mehr geändert, aber bis zum Ablauf der Eintragungsfrist jederzeit zurückgenommen werden. Die Zurücknahmeerklärung ist gültig, wenn sie von mehr als der Hälfte der Unterzeichner des Antrages abgegeben ist.

(2) Das Volksbegehren ist durch das Staatsministerium des Innern einzustellen, wenn von den Antragstellern die ihnen obliegenden Maßnahmen nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden.

Art. 71

Auslegung der Eintragungslisten

(1). Die Unterzeichner des Zulassungsantrages haben den Gemeindebehörden die vorschriftsmäßigen Eintragungslisten zu übergeben. Diese müssen den vollen Inhalt des Volksbegehrens enthalten.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, die Eintragungslisten für die Dauer der Eintragungsfrist zum

eigenhändigen schriftlichen Eintrag der Unterzeichnungserklärung bereitzuhalten. Die Auflagestunden sind so zu bestimmen, daß jeder Stimmberechtigte Gelegenheit findet, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen.

Art. 72

Eintragungsberechtigung

(1) Eintragungsberechtigt sind alle in der Gemeinde Stimmberechtigten.

(2) Für das Stimmrecht sind die Einträge in dem zuletzt benützten Wählerverzeichnis maßgebend. Wer darin nicht eingetragen ist, hat sein Stimmrecht vor Unterschrift in der Eintragungsliste durch Vorlage eines Eintragungsscheines nachzuweisen.

(3) Für die Ausstellung von Eintragungsscheinen gelten die Bestimmungen über die Ausstellung von Wahlscheinen (Art. 12) entsprechend. Ein Eintragungsschein ist insbesondere auszustellen, wenn der Eintragungsberechtigte nachweist, daß er erst nach Abschluß des zuletzt benützten Wählerverzeichnisses stimmberechtigt geworden ist.

(4) Vor der Unterschrift haben die Gemeindebehörden die Eintragungsberechtigung zu prüfen. Gegen die Ablehnung der Zulassung zur Unterschrift ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Diese hat hierüber binnen einer Woche endgültig zu entscheiden.

(5) Für die Fälle der Abs. (3) und (4) gilt Art. 9 Abs. (4) entsprechend.

Art. 73

Inhalt der Eintragung

(1) Die Eintragung muß enthalten

1. Vor- und Zunamen,
2. Geburtszeit und -ort,
3. Bezeichnung der Wohnung.

(2) Des Schreibens unkundige Personen tragen sich mittels Handzeichen ein, die zu beglaubigen sind. Die Unterschrift von Personen, die zur Fertigung von Handzeichen nicht in der Lage sind, wird durch eine diesbezügliche Feststellung in der Eintragungsliste ersetzt.

Art. 74

Ungültige Unterschriften

(1) Ungültig sind Eintragungen, die

1. unleserlich sind,
2. die Person des Unterzeichnenden nicht deutlich erkennen lassen,
3. von nicht stimmberechtigten Personen herrühren,
4. auf nicht vorschriftsmäßigen Listen stehen,
5. nicht rechtzeitig abgegeben sind.

(2) Ungültig sind auch Handzeichen, die nicht beglaubigt sind.

(3) Die Entscheidung über die Gültigkeit trifft die Gemeindebehörde als Eintragungsbehörde. Gegen deren Entscheidung ist innerhalb einer Woche die Beschwerde an den Landeswahlausschuß zulässig.

Art. 75

Abchluß der Eintragungslisten

(1) Nach dem Ablauf der Eintragungsfrist schließen die Gemeinden die Eintragungslisten mit der Bestätigung ab, daß die Unterzeichner eintragungsberechtigt waren (Art. 72).

(2) Die Eintragungslisten sind alsdann über die Bezirksverwaltungsbehörden dem Landeswahlleiter zu übersenden.

Art. 76

Feststellung des Ergebnisses des Volksbegehrens

(1) Der Landeswahlausschuß stellt das Ergebnis des Volksbegehrens fest und gibt es öffentlich bekannt.

(2) Zur Rechtsgültigkeit des Volksbegehrens ist erforderlich, daß das Verlangen nach Schaffung eines Gesetzes von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten nach dem Stand der letzten Wahl oder Abstimmung gestellt worden ist.

Art. 77

Vorlage des Volksbegehrens an den Landtag

Der Landeswahlleiter übersendet die Verhandlungen über das Volksbegehren samt den Unterlagen dem Staatsministerium des Innern. Der Ministerpräsident hat sodann das Volksbegehren innerhalb vier Wochen namens der Staatsregierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme dem Landtag zu unterbreiten.

Art. 78

Behandlung des Volksbegehrens im Landtag

(1) Rechtsgültige Volksbegehren sind von der Volksvertretung binnen drei Monaten nach Unterbreitung zu behandeln und — vorbehaltlich Abs. (2) — binnen weiterer drei Monate dem Volke zur Entscheidung vorzulegen. Bei Ablauf dieser Fristen während einer Vertagung des Landtags hat der Präsident den Landtag zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen.

(2) Nimmt der Landtag den begehrten Gesetzentwurf unverändert an, so entfällt ein Volksentscheid vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 75 Abs. (2) der Verfassung.

(3) Lehnt der Landtag den im Volksbegehren unterbreiteten Gesetzesantrag ab, so kann er dem Volke einen eigenen Gesetzentwurf zur Entscheidung mit vorlegen.

(4) Wird durch den Landtag die Rechtsgültigkeit des Volksbegehrens bestritten, so ist der hierüber ergangene Beschluß durch das Staatsministerium des Innern öffentlich bekanntzumachen. Auf Antrag von Unterzeichnern des Volksbegehrens entscheidet hierüber der Bayerische Verfassungsgerichtshof (Art. 67 der Verfassung). Art. 68 dieses Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

Art. 79

Kosten

Die Kosten der Herstellung der Eintragungslisten und deren Versendung an die Gemeindebehörden fallen den Antragstellern, die Kosten der Feststellung des Ergebnisses des Volksbegehrens der Staatskasse, die übrigen Kosten den Gemeinden zur Last.

2. Volksentscheid

Art. 80

Bekanntgabe des Tages und des Gegenstandes des Volksentscheides

(1) Die Staatsregierung setzt den Tag der Abstimmung fest. Sie gibt ihn mit dem Gegenstand des Volksentscheides in der gesetzlich vorgeschriebenen Form öffentlich bekannt.

(2) Jeder dem Volk zur Entscheidung vorgelegte Gesetzentwurf ist mit einem Bericht der Staatsregierung zu versehen, der bindig und sachlich sowohl die Begründung der Antragsteller wie die Auffassung der Staatsregierung und des Landtags über den Gegenstand darlegen soll.

(3) Die dem Volksentscheid vorzulegende Frage ist so zu stellen, daß sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(4) Ist über mehrere Gesetzentwürfe gleichzeitig abzustimmen, so sind sie unterschiedlich zu kennzeichnen.

Art. 81

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Die Kosten trägt der Staat.

Art. 82

Stimmabgabe

(1) Die Abstimmung ist unmittelbar und geheim. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder auf „Nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß der Abstimmende durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise deutlich kenntlich macht, ob er die gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

Art. 83

Ungültige Stimmzettel

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind,
2. die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
3. die weder „Ja“ noch „Nein“ oder beides zugleich auf die gleiche Frage enthalten,
4. die bei mehreren den gleichen Gegenstand betreffenden Gesetzentwürfen mehrmals „Ja“ enthalten,
5. die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten,

6. denen ein von außen deutlich fühlbarer Gegenstand beigelegt ist.

(2) Werden von einem Stimmberechtigten mehrere gekennzeichnete Stimmzettel über dieselbe Frage abgegeben, so sind sie ungültig.

Art. 84

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlvorstand

Der Wahlvorstand ermittelt das Abstimmungsergebnis.

Art. 85

Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Landeswahlausschuß

Der Landeswahlausschuß stellt das zahlenmäßige Ergebnis des Volksentscheides fest.

Art. 86

Ergebnis des Volksentscheides

(1) Zur Annahme eines Gesetzes im Wege des Volksentscheides ist erforderlich:

1. bei einfachen Gesetzen die Beteiligung von mehr als zwei Fünfteln der Stimmberechtigten und die Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen,
2. bei verfassungsändernden Gesetzen die Beteiligung von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten und die Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, die jedoch mehr als zwei Fünftel der Stimmberechtigten betragen muß.

(2) Bei Gleichheit der Stimmen für die Bejahung und für die Verneinung einer Frage gilt die Frage als verneint. Bei Gleichheit der Stimmen für die Bejahung zweier Fragen entscheidet das Los; das der Präsident des Landtags zieht.

Art. 87

Prüfung des Volksentscheides durch den Landtag

(1) Der Landtag prüft die Durchführung des Volksentscheides.

(2) Wird das Ergebnis in einem oder mehreren Stimmbezirken für ungültig erklärt, so ist Art. 60 entsprechend anzuwenden.

Art. 88

Ausfertigung und Verkündung der Gesetze

Wird ein durch Volksbegehren verlangtes Gesetz durch Volksentscheid angenommen, so ist es als Gesetz auszufertigen und bekanntzumachen.

B. Die Abberufung des Landtags durch das Volk

Art. 89

Auf Antrag von einer Million Stimmberechtigter ist ein Volksentscheid über die Abberufung des Landtags herbeizuführen.

Art. 90

Volksbegehren

Für die Durchführung des Volksbegehrens finden Art. 67—75, 76 Abs. (1), 77, 78 Abs. (1) und (4) und 79 entsprechende Anwendung.

Art. 91

Volksentscheid

Für die Durchführung des Volksentscheides finden Art. 80—85 und 87 entsprechende Anwendung.

Art. 92

Ergebnis des Volksentscheides

(1) Zur Abberufung des Landtags durch Volksentscheid ist erforderlich die Beteiligung von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten und die Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, die jedoch mehr als zwei Fünftel der Stimmberechtigten betragen muß.

(2) Art. 86 Abs. (2) findet entsprechende Anwendung.

Art. 93

Vollzug der Abberufung

Die Abberufung des Landtags ist durch seinen Präsidenten umgehend zu vollziehen.

C. Volksentscheid über Beschlüsse des Landtags auf Änderung der Verfassung

Art. 94

(1) Vom Landtag beschlossene Verfassungsänderungen sind dem Volke zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Für die Durchführung des Volksentscheides finden Art. 80—88 mit Ausnahme des Art. 86 Abs. (1) entsprechende Anwendung. Die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

IV. Schlußbestimmungen

Art. 95

Die Gemeinden haben die zum Vollzug des Gesetzes und der Vollzugsbestimmungen erforderlichen Bestätigungen kostenfrei auszustellen.

Art. 96

Das Staatsministerium des Innern erläßt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Art. 97

Das Gesetz tritt am 15. Februar 1949 in Kraft.

München, den 3. Januar 1949

Der Präsident:
Dr. Horlacher.

Anlage

zu Art. 14 Abs. (3)

Aufstellung über die Stimmkreise und Stimmkreisverbände

Wahlkreis Oberbayern

27 Stimmkreise und Stimmkreisverbände
(durchschnittl. Einwohnerzahl: 90 345)

1. München-Stadt Stimmkreis I (Stadtbez. 1—4, 6, 8, 9, 11: 57 600)	Stimmkreis III (Stadtbezirke 12, 13, 29 63 800)	121 400 Einw.
2. München-Stadt Stimmkreis V (Stadtbezirke 17, 18 55 600)	Stimmkreis VI (Stadtbezirke 30 mit 32 62 100)	117 700 Einw.
3. München-Stadt Stimmkreis VII (Stadtbezirke 24, 36, 41 40 000)	Stimmkreis XIII (Stadtbezirke 35, 37, 39, 40 49 200)	89 200 Einw.
4. München-Stadt Stimmkreis XI (Stadtbezirke 26, 27 59 500)	Stimmkreis XII (Stadtbezirke 28, 33, 38 62 100)	121 600 Einw.
5. München-Stadt Stimmkreis II (Stadtbezirke 5, 7, 22)		65 900 Einw.
6. München-Stadt Stimmkreis IV (Stadtbezirke 14 mit 16)		66 900 Einw.
7. München-Stadt Stimmkreis VIII (Stadtbezirke 10, 19, 34)		70 800 Einw.
8. München-Stadt Stimmkreis IX (Stadtbezirke 20, 25)		65 700 Einw.
9. München-Stadt Stimmkreis X (Stadtbezirke 21, 23)		63 800 Einw.
10. Michach (44 879) Dachau (58 100)		102 979 Einw.
11. Altötting		75 196 Einw.
12. Berchtesgaden (43 147) Stadt Bad Reichenhall (14 754) Laufen (60 117)		118 018 Einw.
13. Ebersberg (52 680) Bad Aibling (46 563)		99 243 Einw.
14. Erding		66 922 Einw.
15. Freising-Stadt (25 734) Freising-Land (51 914)		77 648 Einw.
16. Fürstfeldbruck		67 190 Einw.
17. Garmisch-Partenkirchen (59 143) Bad Tölz (41 622)		100 765 Einw.
18. Ingolstadt-Stadt (38 541) Ingolstadt-Land (44 516)		83 057 Einw.

19. Landsberg-Stadt (13 144) Landsberg-Land (46 359) Schongau (38 633)		98 136 Einw.
20. Miesbach		79 468 Einw.
21. Mühldorf (64 562) Wasserburg (57 020)		121 582 Einw.
22. München-Land		81 760 Einw.
23. Pfaffenhofen (56 088) Schrobenhausen (34 679)		90 767 Einw.
24. Rosenheim-Land (86 388) Rosenheim-Stadt (29 778)		116 166 Einw.
25. Starnberg (65 649) Wolfratshausen (40 730)		106 379 Einw.
26. Traunstein-Stadt (15 561) Traunstein-Land (84 902)		100 463 Einw.
27. Weilheim		69 880 Einw.

Wahlkreis Niederbayern

12 Stimmkreise und Stimmkreisverbände
(durchschnittl. Einwohnerzahl: 92 983)

1. Bogen (42 995) Viechtach (35 862)		78 857 Einw.
2. Deggendorf-Stadt (16 597) Deggendorf-Land (61 292)		77 889 Einw.
3. Eggenfelden (60 921) Wilsbiburg (47 944)		108 865 Einw.
4. Kelheim (52 974) Mainburg (26 468)		79 442 Einw.
5. Kötzting (39 433) Regen (48 283)		87 716 Einw.
6. Mallersdorf (37 246) Kottenburg (29 152) Dingolfing (36 216)		102 614 Einw.
7. Landshut-Stadt (45 741) Landshut-Land (41 618)		87 359 Einw.
8. Passau-Stadt (34 806) Passau-Land (67 608)		102 414 Einw.
9. Pfarrkirchen (62 982) Griesbach (49 119)		112 101 Einw.
10. Straubing-Stadt (36 441) Straubing-Land (35 073)		71 514 Einw.
11. Wilshofen (65 483) Landau/Pfar (38 149)		103 632 Einw.
12. Wegscheid (26 155) Wolfstein (46 480) Grafenau (30 766)		103 401 Einw.

Wahlkreis Oberpfalz

10 Stimmkreise und Stimmkreisverbände
(durchschnittl. Einwohnerzahl 91 390)

1. Amberg=Stadt	(37 968)	
Amberg=Land	(45 842)	
Sulzbach-Rosenberg	(33 860)	117 670 Einw.
2. Burglengenfeld	(41 952)	
Stadt Schwandorf	(12 663)	
Roding	(34 350)	88 965 Einw.
3. Cham	(45 159)	
Neunburg v. W.	(20 029)	
Waldmünchen	(20 954)	86 142 Einw.
4. Nabburg	(30 185)	
Oberviethach	(17 614)	
Hohenstrauß	(29 071)	76 870 Einw.
5. Neumarkt i. d. Opf.	(48 482)	
Beilngries	(21 105)	69 587 Einw.
6. Neustadt/W.	(52 659)	
Stadt Weiden	(37 390)	
Eschenbach	(35 659)	125 708 Einw.
7. Parsberg	(42 221)	
Riedenburg	(22 026)	64 247 Einw.
8. Regensburg=Stadt		113 169 Einw.
(Stimmkreisverband)		
9. Regensburg=Land		85 874 Einw.
10. Lirschenreuth	(61 814)	
Kemnath	(23 856)	85 670 Einw.

Wahlkreis Oberfranken

12 Stimmkreise und Stimmkreisverbände
(durchschnittl. Einwohnerzahl: 93 152)

1. Bamberg=Stadt		75 841 Einw.
2. Bamberg=Land		79 130 Einw.
3. Bayreuth=Stadt	(57 782)	
Bayreuth=Land	(51 213)	108 995 Einw.
4. Coburg=Stadt	(46 048)	
Coburg=Land	(63 185)	
Stadt Neustadt b. Cob.	(12 722)	121 955 Einw.
5. Ebermannstadt	(31 801)	
Pegnitz	(39 815)	71 616 Einw.
6. Forchheim=Stadt	(16 354)	
Forchheim=Land	(44 701)	
Höchstadt/Alfch	(44 663)	105 718 Einw.
7. Hof=Stadt	(60 597)	
Hof=Land	(34 666)	95 263 Einw.
8. Kronach		79 720 Einw.
9. Kulmbach=Stadt	(23 617)	
Kulmbach=Land	(39 455)	
Stadtfeinach	(23 056)	86 128 Einw.
10. Münchberg	(44 827)	
Naiba	(39 404)	84 231 Einw.
11. Staffelstein	(28 622)	
Lichtenfels	(56 934)	85 556 Einw.
12. Wunsiedel	(61 407)	
Stadt Marktredwitz	(15 738)	
Rehau	(28 371)	
Stadt Selb	(18 152)	123 668 Einw.

Wahlkreis Mittelfranken

14 Stimmkreise und Stimmkreisverbände
(durchschnittl. Einwohnerzahl: 90 241)

1. Nürnberg=Stadt Stimmkr. I		
(Stadtteile Johannis, Doos, Schniegling, Wegendf., Thon, Kleinreuth, Lohe, Almoshof, Schnepfenreuth, Höfles, Buch, Kraftshof		52 914)
Stimmkr. VI		
(Stadtteile Altstadt, Gostenhof, Muggendorf, Eberhardshof		55 195)
2. Nürnberg=Stadt Stimmkr. II		108 109 Einw.
(Stadtteile Marzfeld, Wöhrd, Schoppershof, Sobst, Spitalhof, Erlengstegen, Schafhof, Loher Moos, Siegelstein, Buchenbühl, Großreuth h. d. V.		59 448)
Stimmkr. III		
(Stadtteile Flaschenhof, Märgeldorf, Laufamholz, Hammer, Zerzabelshof, Dugendteich, Gleißhammer, Peter, Rangierbahnhof, Bleiweis		59 278)
3. Nürnberg=Stadt Stimmkr. IV		118 726 Einw.
(Stadtteile Tafelhof, Galgenhof, Lichtenhof, Steinbühl, Sibizgenhof, Gartenstadt, Werderau, Sandreuth		56 779)
Stimmkr. V		
(Stadtteile St. Leonhard, Schweinai, Gaismannshof, Sünderbühl, Eibach, Maifch, Hinterhof, Reichelsdorf, Mühlhof, Röttenbach, Krottenbach, Gerasmühle, Gebersdorf, Großreuth, Kleinreuth		b. Schweinai, Höfen, Neulen 52 718)
4. Ansbach=Stadt	(33 242)	
Ansbach=Land	(57 007)	90 249 Einw.
5. Dinkelsbühl	(41 355)	
Feuchtwangen	(41 037)	82 392 Einw.
6. Eichstätt	(45 255)	
Hilpoltstein	(35 010)	80 265 Einw.
7. Erlangen=Stadt	(48 080)	
Erlangen=Land	(24 065)	72 145 Einw.
8. Fürth=Stadt		98 704 Einw.
9. Lauf/Pegnitz	(43 338)	
Hersbruck	(36 885)	80 223 Einw.
10. Nürnberg=Land	(42 045)	
Fürth=Land	(51 397)	93 442 Einw.
11. Scheinfeld	(27 386)	
Neustadt a. d. Alfch	(44 991)	72 377 Einw.
12. Schwabach=Stadt	(18 866)	
Schwabach=Land	(53 463)	72 329 Einw.
13. Uffenheim	(47 700)	
Rothenburg o. T.=Stadt	(11 074)	
Rothenburg=Land	(26 810)	85 584 Einw.
14. Weißenburg i. Ban.	(54 186)	
Gunzenhausen	(47 773)	101 959 Einw.

Wahlkreis Unterfranken

11 Stimmkreise und Stimmkreisverbände (durchschnittl. Einwohnerzahl: 93 994)			
1. Aschaffenburg-Stadt	(42 327)		
Aschaffenburg-Land	(57 171)	99 498 Einw.	
2. Alzenau i. Ufr	(41 606)		
Lohr	(34 578)		
Gemüinden	(22 203)	98 387 Einw.	
3. Bad Kissingen-Stadt	(16 805)		
Bad Kissingen-Land	(42 380)		
Neustadt a. d. Saale	(33 421)	92 606 Einw.	
4. Ebern	(28 125)		
Hofheim i. Ufr	(22 965)		
Königshofen i. Gr.	(21 529)		
Melrichstadt	(25 338)	97 957 Einw.	
5. Gerolzhofen	(45 998)		
Haffurt	(45 276)	91 274 Einw.	
6. Hammelburg	(29 286)		
Karlstadt	(42 117)		
Brückenau	(21 589)	92 992 Einw.	
7. Miltenberg	(36 809)		
Obernburg	(49 293)	86 102 Einw.	
8. Ochsenfurt	(41 983)		
Rixingen-Stadt	(16 582)		
Rixingen-Land	(42 561)	101 126 Einw.	
9. Schweinfurt-Stadt	(41 384)		
Schweinfurt-Land	(56 636)	98 020 Einw.	
10. Würzburg-Stadt		66 376 Einw.	
11. Würzburg-Land	(67 774)		
Markttheidenfeld	(41 831)	109 605 Einw.	

Wahlkreis Schwaben

14 Stimmkreise und Stimmkreisverbände (durchschnittl. Einwohnerzahl: 90 119)			
1. Augsburg-Stadt Stimmkr. I			
(Stadtbezirke 1—12 und 24: 66 473)			
Stimmkr. II			
(Stadtbezirke 13 mit 19 54 093)	120 566 Einw.		
2. Augsburg-Stadt Stimmkr. III			
(Stadtbezirke 20 mit 23 u. 25 mit 29)	53 117 Einw.		
3. Augsburg-Land	(79 709)		
Wertingen	(37 781)	117 490 Einw.	
4. Dillingen a. d. Donau		66 710 Einw.	
5. Donauwörth	(60 052)		
Nördlingen	(58 362)	118 414 Einw.	
6. Friedberg	(35 838)		
Schwabmünchen	(42 225)	78 063 Einw.	
7. Günzburg	(61 811)		
Krumbach	(40 010)	101 821 Einw.	
8. Kaufbeuren-Stadt	(19 067)		
Kaufbeuren-Land	(40 405)		
Mindelheim	(59 892)	119 364 Einw.	
9. Kempten-Stadt	(38 978)		
Kempten-Land	(55 651)	94 629 Einw.	
10. Markt Oberdorf	(41 714)		
Füssen	(38 111)	79 825 Einw.	
11. Memmingen-Stadt	(25 066)		
Memmingen-Land	(53 510)	78 576 Einw.	
12. Neuburg/Donau-Stadt	(14 346)		
Neuburg/Donau-Land	(46 929)	61 275 Einw.	
13. Neu-Ulm-Stadt	(12 985)		
Neu-Ulm-Land	(44 289)		
Illertissen	(39 919)	97 193 Einw.	
14. Sonthofen		69 967 Einw.	